

11. JULI 1994 - Königlicher Erlass über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Juni 2000)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 11. Juni 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 1994 über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Juni 2000*),
- den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 1994 über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 2001*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

11. JULI 1994 - Königlicher Erlass über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "allgemeiner Polizeiunterstützungsdienst": die in Artikel 2 erwähnte Koordinationsstruktur,
2. "Polizeidienste": die in Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste erwähnten Dienste,
3. "allgemeine Polizeidienste": die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten Polizeidienste,
4. "Minister": den Minister der Justiz und den Minister des Innern.

KAPITEL II - *Organisation des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes*

Abschnitt 1 - Zusammensetzung und Aufträge des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes

Art. 2 - § 1 - Zugunsten der Polizeidienste wird eine Koordinationsstruktur errichtet, die "allgemeiner Polizeiunterstützungsdienst" genannt wird. Dieser Dienst ist beauftragt, einerseits zu einer besseren Zusammenarbeit und Koordination der allgemeinen Polizeidienste und andererseits zu einer besseren Koordination der allgemeinen Politik der Minister in Sachen Polizeiwesen und Verwaltung der vorerwähnten Polizeidienste beizutragen.

§ 2 - Der allgemeine Polizeiunterstützungsdienst umfasst außer dem Verwaltungsrat und dem [Direktor] folgende Abteilungen:

1. die Abteilung "operative Unterstützung",
2. die Abteilung "internationale polizeiliche Zusammenarbeit",
3. die Abteilung "Telematik",
4. die Abteilung "Unterstützung in Sachen Polizeipolitik".

[Art. 2 § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 3 - § 1 - Die Abteilung "operative Unterstützung" ist beauftragt, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen dafür zu sorgen, dass die Polizeidienste über die in § 2 erwähnten Dienste eine koordinierte, rasche und punktuelle Unterstützung bei der Erfüllung ihrer operativen Aufgaben erhalten.

§ 2 - Der Abteilung "operative Unterstützung" unterstehen:

1. das Zentralbüro der nationalen und internationalen Dokumentation in Sachen Kriminalpolizei,
2. der Dienst, der mit der Verwaltung und Verbreitung des zentralen Personenbeschreibungsblattes beauftragt ist,
3. der Dienst, der beauftragt ist, Mitteilungen auf Antrag der Gerichtsbehörde bekannt zu geben,
4. [die zentralen Ämter, die sich auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, insbesondere der Falschmünzerei und des illegalen Drogenhandels, spezialisiert haben],

5. der Dienst für die gerichtliche Identifizierung, unbeschadet des Artikels 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1991 über die Laboratorien für polizeitechnische und -wissenschaftliche Arbeit,

6. der Dienst für die gerichtliche Identifizierung von Waffen und Munition,

7. das zentrale Waffenregister,

8. der Dienst für die Identifizierung der Opfer von Katastrophen,

9. der nationale Dienst für falsche und gefälschte Identitätsdokumente,

10. die gemischte Antiterrorgruppe, für die Ausführung der in Artikel 2 Nr. 1, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 1991 über die gemischte Antiterrorgruppe erwähnten Aufgaben und für die spezifischen internationalen Verbindungen im Sinne von Nr. 6 dieses Artikels, sofern sie die in den Nummern 1 und 3 dieses Artikels erwähnten Tätigkeiten betreffen,

11. [...]

[Art. 3 § 2 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998); § 2 einziger Absatz Nr. 11 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 4 - § 1 - Die Abteilung "internationale polizeiliche Zusammenarbeit" ist beauftragt:

1. eine gemeinsame Kontaktstelle aller allgemeinen Polizeidienste für alle ausländischen Korrespondenten zu errichten,

2. die Tätigkeiten der in § 2 erwähnten Dienste zu koordinieren,

3. die Vertretung der gesamten allgemeinen Polizeidienste im Ausland zu organisieren,

4. die Polizeidienste über die geschlossenen Abkommen und über die sie betreffenden Auskünfte zu informieren,

5. sich an der Vorbereitung der Abkommen über internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu beteiligen,

6. dafür zu sorgen, dass die in Ausführung von internationalen Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit errichteten beziehungsweise zu errichtenden Kontakt- und Koordinationsstellen ihre Aufgabe zugunsten aller allgemeinen Polizeidienste erfüllen.

§ 2 - Der Abteilung "internationale polizeiliche Zusammenarbeit" unterstehen:

1. der Dienst, der mit den Beziehungen mit ausländischen Polizeibehörden und Polizeidiensten im Rahmen der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation ("Interpol") beauftragt ist,

2. das nationale Zentralbüro von Interpol,

3. der Dienst, der mit der Informationsaufgabe beauftragt ist, die Belgien auf internationaler Ebene in Bezug auf den Menschenhandel, die Prostitution und ihre Betreibung zu verrichten hat,

4. die zentrale Stelle, die mit der in Artikel 39 § 3 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen erwähnten grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit beauftragt ist, sowie die in Artikel 40 erwähnte Behörde und, sofern es sich um operative Angelegenheiten handelt, die in Artikel 46 dieses Übereinkommens erwähnte zentrale Stelle,

5. der in Artikel 92.2 des oben erwähnten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 erwähnte nationale Teil des Schengener Informationssystems ("NSIS") und die in Artikel 108 dieses Übereinkommens erwähnte Stelle, die als Zentrale für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems zuständig ist ("SIRENE"),

6. die nationale Zentralbehörde Europol,

7. der Dienst, der mit der funktionalen Verwaltung der belgischen Verbindungsoffiziere im Ausland und den Beziehungen mit ihnen beauftragt ist und als internationale Kontaktstelle für die ausländischen Verbindungsoffiziere in Belgien dient,

[8. ein Übersetzungsdienst].

[Art. 4 § 2 einziger Absatz Nr. 8 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 5 - Die Abteilung "Telematik" ist beauftragt:

1. aus eigener Initiative oder auf Ersuchen Stellungnahmen abzugeben über:

a) die Koordination der bereits bestehenden oder in Entwicklung befindlichen allgemeinen operativen Informatik- und Telekommunikationsanwendungen, damit diese Anwendungen besser aufeinander abgestimmt werden und überflüssige Anwendungen vermieden werden,

b) die Entwicklung neuer allgemeiner operativer Informatik- und Telekommunikationsanwendungen und den Erwerb der dazu erforderlichen Hard- und Software. Diese Stellungnahme ersetzt diejenige, die in Artikel 10 § 1 des Königlichen Erlasses vom 26. September 1991 über die Politik der Informatisierung der öffentlichen Dienste erwähnt ist,

mit dem Endziel, für alle allgemeinen Polizeidienste eine gemeinsame Telematikarchitektur zu entwickeln, die dem spezifischen Bedarf jedes einzelnen allgemeinen Polizeidienstes gerecht wird,

2. unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Behörden und Stellen, im Rahmen der in Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnten Informatik- und Telekommunikationsanwendungen für die Achtung und den Schutz des Privatlebens zu sorgen.

Art. 6 - § 1 - Die Abteilung "Unterstützung in Sachen Polizeipolitik" ist beauftragt:

1. was den Dienst Polizeistatistik betrifft:

a) zuverlässige, relevante und allgemein verwendbare Instrumente zu entwickeln, damit die in § 2 Nr. 1 erwähnten Daten auf einheitliche und integrierte Weise zusammengetragen werden,

b) die bereits verfügbaren sowie die mit Hilfe der neu entwickelten Instrumente gesammelten Daten zusammenzutragen,

c) die zusammengetragenen Daten zu verarbeiten und zu analysieren, um zur Vorbeugungs- und Ermittlungspolitik beizutragen und den Ministern sowie den zuständigen Behörden und Diensten die daraus hervorgehenden Ergebnisse zur Verfügung zu stellen,

2. was den Datenaustauschdienst betrifft, dafür zu sorgen, dass die bei einem Polizeidienst verfügbaren Daten, die für einen oder mehrere andere Polizeidienste, die Staatsanwaltschaft oder die zuständigen Dienste der beiden Ministerien von Nutzen sind, eingesehen werden können und dass jeder von diesen Stellen ausgehenden Bitte um zweckdienliche Daten so gut wie möglich entsprochen wird,

3. was den Dienst Fünfeck-Beratung betrifft:

a) die Fünfeck-Beratung zu fördern und zu unterstützen,

b) eine allgemeine Auswertung dieser Beratung zu erstellen und sie den Ministern und den von der Fünfeck-Beratung im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt betroffenen Behörden und Diensten zur Verfügung zu stellen.

§ 2 - Der Abteilung "Unterstützung in Sachen Polizeipolitik" unterstehen:

1. der Dienst Polizeistatistik, der beauftragt ist mit der Sammlung, der Verarbeitung und der Analyse der für die Polizeipolitik relevanten Daten über:

a) die morphologischen Aspekte der Polizeidienste,

b) die Art, das Ausmaß und die Auswirkungen wichtiger Ereignisse, die verwaltungspolizeiliche Maßnahmen erfordern, und der von den Polizeidiensten getroffenen Maßnahmen, die von diesen Diensten registriert werden,

c) die Art, das Ausmaß und die Auswirkungen der Kriminalität und der Kriminalitätsbekämpfung, die von den Polizeidiensten registriert werden,

2. der Datenaustauschdienst, der beauftragt ist, den Austausch von Daten zu fördern, die bei den Polizeidiensten in irgendeiner Form verfügbar und im Rahmen der Vorbeugungs- oder der Ermittlungspolitik von Nutzen sind,

3. der Dienst Fünfeck-Beratung, der beauftragt ist, die in Artikel 10 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnte Fünfeck-Beratung zu fördern, zu unterstützen und zu ihrer Auswertung beizutragen.

Art. 7 - Der allgemeine Polizeiunterstützungsdienst ist ebenfalls beauftragt:

1. zu ermitteln, wie und in welchem Maße die einzelnen Ausbildungsprogramme der allgemeinen Polizeidienste aufeinander abgestimmt werden können oder in gemeinsame Programme umgewandelt werden können und ob Programmteile für verbindlich erklärt werden können,

2. Kontakte zwischen den verschiedenen Schuldirektionen im Hinblick auf den Austausch von Programmen, pädagogischen Richtlinien, Lehrern und Schülern zu unterstützen,

mit dem Ziel, das Niveau der Ausbildung der Polizeibeamten auf koordinierte Weise anzuheben und die operative Koordination zu fördern.

Dieser Auftrag wird unter der Leitung [des Direktors] ausgeführt.

[Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Abschnitt 2 - Amtsgewalt über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst und allgemeine Verwaltung dieses Dienstes

Art. 8 - Der allgemeine Polizeiunterstützungsdienst untersteht für die Ausübung der verwaltungspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Ministers des Innern, durch Vermittlung des Verwaltungsrates und des [Direktors].

Unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden untersteht der allgemeine Polizeiunterstützungsdienst für die Ausübung der gerichtspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Ministers der Justiz, durch Vermittlung des Verwaltungsrates und des [Direktors].

Die allgemeine Verwaltung des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes wird unter der Amtsgewalt der Minister vom Verwaltungsrat wahrgenommen, dem für die tägliche Geschäftsführung der [Direktor] beisteht.

[Art. 8 Abs. 1 bis 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 9 - [Der Verwaltungsrat ist ein kollegiales Organ, das sich zusammensetzt aus:

1. dem Kommandanten der Gendarmerie,
2. dem Generalkommissar der Gerichtspolizei,
3. einem Hauptkommissar der Gemeindepolizei, der vom Minister des Innern nach Stellungnahme des Ministers der Justiz bestimmt wird,
4. zwei Mitgliedern, die keine Polizeioffiziere sind, wobei der eine vom Minister des Innern und der andere vom Minister der Justiz bestimmt wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.]

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, die allgemeine Aufsicht über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst auszuüben und sämtliche Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele und zur Verbesserung der Organisation und der Arbeitsweise des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes beitragen können, zu ergreifen oder sie den Ministern vorzuschlagen.

In diesem Rahmen hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Befugnisse:

1. [Er beschreibt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 § 2 die Aufgaben des Direktors und der Leiter der in Artikel 2 aufgeführten Abteilungen.]
2. Er kann dem [Direktor] einen spezifischen Auftrag erteilen.
3. Auf Vorschlag des [Direktors] bestimmt er die Leiter der verschiedenen Dienste, die den Abteilungen unterstehen, und bestimmt ihre Aufgaben.
4. Er beschreibt auf Vorschlag des [Direktors] die Richtlinien, die den Polizeidiensten erteilt werden können, damit die Abteilungen ihre Aufträge erfüllen können.
5. Er wird anlässlich jedes Vorschlags zur Abänderung des vorliegenden Erlasses vorher zurate gezogen.
6. Er arbeitet die in Artikel 8 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten ausdrücklichen Vereinbarungen aus, damit die dem allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst anvertrauten Aufträge ausgeführt werden können.

Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird auf Beschluss der Minister für einen Zeitraum von drei Jahren [vom Inhaber eines in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Amtes] geführt. Der Vorsitz darf nicht für zwei aufeinander folgende Zeiträume vom Inhaber desselben Amtes geführt werden.

Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat jedes Mal, wenn er es für nötig hält, auf Antrag eines Mitglieds und mindestens einmal im Monat ein.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Angelegenheiten in Bezug auf die Arbeitsweise des Verwaltungsrates, die nicht durch den vorliegenden Erlass vorgesehen sind, und wird von den Ministern gebilligt.

[Art. 9 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998); Abs. 3 Nr. 1 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998); Abs. 3 Nr. 2 bis 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998); Abs. 4 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 10 - [§ 1 - Der Direktor wird im gemeinsamen Einvernehmen vom Minister des Innern und vom Minister der Justiz für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren bestimmt.

Wenn der Direktor Mitglied eines allgemeinen Polizeidienstes ist, darf das Amt des Direktors für die nächste Amtsperiode nicht von einem Mitglied desselben allgemeinen Polizeidienstes bekleidet werden. Der Direktor darf nicht demselben allgemeinen Polizeidienst angehören, dem auch der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört.

§ 2 - Der Direktor ist mit der täglichen Geschäftsführung des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes beauftragt.

In diesem Rahmen:

1. übt er eine Kontrolle aus über die Art und Weise, wie die in Artikel 2 erwähnten Abteilungen ihre Aufträge, die in den Artikeln 3 § 1, 4 § 1, 5 und 6 § 1 näher beschrieben sind, ausführen und erstattet dem Verwaltungsrat hierüber Bericht,

2. formuliert er Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsweise des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes und richtet sie an den Verwaltungsrat,

3. nimmt er die Vorschläge und Stellungnahmen der Abteilungsleiter entgegen und veranlasst diesbezüglich das Nötige.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates vertritt der Direktor oder sein Beauftragter den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst bei externen Besprechungen im In- und Ausland und erstattet dem Verwaltungsrat hierüber Bericht.

§ 3 - Der Direktor verteilt die anfallenden Aufgaben.

Er ist zuständig für die Beziehungen mit dem Verwaltungsrat, von dem er die Aufträge erhält und dem er seine Berichte, Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen übermittelt.

Er ist ebenfalls zuständig für die Beziehungen mit den in Abschnitt 3 erwähnten Behörden, von denen er gegebenenfalls die Aufträge erhält, und veranlasst diesbezüglich das Nötige.

§ 4 - Der Direktor wird von Mitarbeitern und von Verwaltungs- und technischen Personalmitgliedern unterstützt, deren Anzahl und erforderliche Qualifikationen im gemeinsamen Einvernehmen von den Ministern auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt werden.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1999)]

Abschnitt 3 - Beziehungen mit den Behörden

Art. 11 - Die Minister richten ihre Untersuchungs- und Begutachtungsanträge im Zusammenhang mit dem allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst an den Verwaltungsrat.

In dringenden Fällen und für operative Angelegenheiten können sie sich direkt an den [Direktor] wenden, der den Verwaltungsrat davon verständigt.

[Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 12 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 richten die Generalprokuratoren ihre Vorschläge in Bezug auf die Politik, die Organisation und die allgemeine Verwaltung des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes an den Verwaltungsrat.

Der nationale Magistrat kann im Namen der Generalprokuratoren mit den Kontakten zu den Verwaltungsorganen des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes beauftragt werden.

Außer in dringenden Fällen richten die Gerichtsbehörden ihre punktuellen Aufträge und Anforderungen in Sachen Gerichtspolizei über den [Direktor] an den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst.

[Art. 12 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Art. 13 - Der Generaldirektor der allgemeinen Polizei des Königreichs richtet seine Vorschläge in Bezug auf die Politik, die Organisation und die allgemeine Verwaltung des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes an den Verwaltungsrat.

Außer in dringenden Fällen richtet er seine punktuellen Aufträge in Sachen Verwaltungspolizei und in Angelegenheiten, mit denen der Minister des Innern die allgemeine Polizei des Königreichs beauftragt hat, über den [Direktor] an den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst.

[Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen

Art. 14 - [§ 1 - Die Minister bestimmen im gemeinsamen Einvernehmen und nach Stellungnahme des Verwaltungsrates die nähere Organisation, die Arbeitsweise, die Aufträge und die Zusammensetzung des Personals der Dienste des Direktors und der Dienste, die den Abteilungen unterstehen.

Sie bestimmen im gemeinsamen Einvernehmen und auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der vorher die Stellungnahme des Direktors einholt, die Leiter der in Artikel 2 erwähnten Abteilungen.

Die Leiter der in Artikel 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Abteilungen gehören nicht demselben allgemeinen Polizeidienst an.]

§ 2 - Das Personal, das dem allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst untersteht, setzt sich zusammen aus:

1. spezialisierten Fahndungs- oder Polizeibeamten, die für diesen Dienst bestellt oder dorthin entsandt worden sind,

2. zur Verfügung gestellten statutarischen oder Vertragsbeamten, die keine Polizeibeamten sind, einschließlich des in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 2. September 1991 über das Generalkommissariat der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft erwähnten Verwaltungs- und technischen Personals.

Sie unterliegen weiterhin ihrem ursprünglichen Statut und behalten all ihre Rechte auf Beförderung im Dienst, aus dem sie entsandt worden sind.

[...]

§ 3 - Die Mitglieder des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes üben ihr Amt zugunsten aller Polizeidienste aus.

[Art. 14 § 1 ersetzt durch Art. 9 Abs. 1 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998); § 2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 9 Abs. 2 des K.E. vom 11. Juni 1998 (B.S. vom 2. Juli 1998)]

[Art. 14bis - § 1 - Die Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft und die der Gendarmerie, die für den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst bestellt beziehungsweise in diesen Dienst entsandt worden sind, können unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 § 2 Absatz 2 und mit Ausnahme derjenigen, die als Verbindungsoffiziere oder als deren Beigeordnete ins Ausland gesandt werden, Anspruch auf die gleichen Erstattungen, Vergütungen und Zulagen erheben wie die, auf die sie aufgrund ihres Statuts bei Einstellung im Generalkommissariat der Gerichtspolizei beziehungsweise Entsendung dorthin Anspruch erheben können.

§ 2 - Die Personalmitglieder eines Gemeindepolizeikorps, die für den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst bestellt beziehungsweise in diesen Dienst entsandt worden sind, können unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 § 2 Absatz 2 und mit Ausnahme derjenigen, die als Verbindungsoffiziere oder als deren Beigeordnete ins Ausland gesandt werden, Anspruch erheben auf:

1. die Zulage und die Erstattung der Fahrtkosten, die im Königlichen Erlass vom 12. Juli 1991 über die Gewährung einer Zulage und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die in das Generalkommissariat der Gerichtspolizei entsandt worden sind, erwähnt sind,

2. die Vergütung, die im Königlichen Erlass vom 26. Februar 1958 zur Gewährung einer Pauschalvergütung an bestimmte Personalmitglieder der Gendarmerie, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Februar 1959, 21. Mai 1970, 7. Oktober 1975, 22. September 1980, 12. März 1981, 26. November 1985, 25. November 1986, 16. Februar 1988 und 25. Februar 1996, erwähnt ist, und zwar gemäß den Gewährungsbedingungen und den Sätzen, die durch diese Vorschriften festgelegt sind.

§ 3 - Für die Anwendung von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 12. Juli 1991 über die Gewährung einer Zulage und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die in das Generalkommissariat der Gerichtspolizei entsandt worden sind, werden die Personalmitglieder eines Gemeindepolizeikorps, wenn sie den Dienstgrad eines Offiziers im Sinne von Artikel 1 Buchstabe C des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei innehaben, mit Gerichtsoffizieren gleichgestellt, und wenn sie den Dienstgrad eines Bediensteten, eines Inspektors, eines Feldhüters, eines Hauptfeldhüters oder eines Brigadekommissars im Sinne von Artikel 1 Buchstabe A und B und von Artikel 2 desselben Erlasses innehaben, mit Gerichtsbediensteten gleichgestellt.

Gemäß der in Absatz 1 erwähnten Gleichstellung und sofern sie vor dem 1. Januar 1999 für den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst bestellt beziehungsweise in diesen Dienst entsandt worden sind, beziehen sie die in § 1 des oben erwähnten Artikels festgelegten Beträge, wenn sie einem Polizeikorps der Region Brüssel-Hauptstadt angehören, und die in § 2 festgelegten Beträge, wenn sie einem anderen Korps angehören. Sofern sie nach dem 1. Januar 1999 für den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst bestellt beziehungsweise in diesen Dienst entsandt worden sind, beziehen sie die in § 1 des oben erwähnten Artikels vorgesehenen Beträge]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 9. Juli 2000 (B.S. vom 18. Juli 2000)]

KAPITEL III - *Schluss- und Abänderungsbestimmungen*

Art. 15 - Die Artikel 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 2. September 1991 über das Generalkommissariat der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft werden aufgehoben.

In Artikel 14 Absatz 2 desselben Erlasses werden die Wörter: "insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Aufträge" gestrichen.

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Art. 17 - Unser Minister der Justiz und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.